Verordnung über die Informationssysteme des Nachrichtendienstes des Bundes

(ISV-NDB)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 4. Dezember 2009¹ über die Informationssysteme des Nachrichtendienstes des Bundes wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 5 Absätze 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008² über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG), auf die Artikel 10a Absatz 5, 15 Absätze 3 und 5 sowie 30 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997³ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) sowie auf Artikel 17a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴ über den Datenschutz.

Art. 27a Zugriff auf ELD

- ¹ Die Behörden und Amtsstellen nach Artikel 22 Absatz 1V-NDB haben Zugriff auf ELD, zu den in diesem Anhang aufgeführten Zwecken und unter den dort festgelegten Bedingungen..
- ² Die Direktorin oder der Direktor des NDB kann privaten Stellen sowie ausländischen Sicherheits- und Polizeibehörden bei Ereignissen, die zu einer erhöhten Gefährdung der Sicherheit führen, zeitlich und inhaltlich begrenzt Zugriff auf ELD gewähren, soweit die genannten Stellen und Behörden:
 - a. von einem Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind;
 - mit ihren Informationen oder Kenntnissen zu einer besseren Lagedarstellung und -beurteilung beitragen können;
- ¹ SR **121.2**
- 2 SR 121
- 3 SR 120
- 4 SR 235.1

2012-0871

c. an der Steuerung oder Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen beteiligt sind.

³ Der NDB kann von den Behörden und Amtsstellen nach Artikel 22 Absatz 1 V-NDB verlangen, dass sie ihm Auskunft über die Verwendung der Daten geben.

Π

Diese Änderung tritt am 16. Juli 2012 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova